

Antrag nachdem StbG

Abweichung von Standards im Bereich Jahresabschluss - Rechenschaftsbericht nach § 112 Abs. 3 HGO

Erprobung eines „Rechenschaftsberichts light“

1. Rechtsgrundlage / Standard

Rechtsgrundlage der vorliegenden Antragstellung ist § 112 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), wonach grundsätzlich ein Rechenschaftsbericht im Rahmen des Jahresabschlusses zu erstellen ist. Durch die Änderung im Zuge des Kommunalen Flexibilisierungsgesetzes wurde Gemeinden mit weniger als 7.500 Einwohnern die Möglichkeit eröffnet, auf die Erstellung eines Rechenschaftsberichts zu verzichten. Für größere kommunale Körperschaften besteht diese Verpflichtung hingegen weiterhin fort.

2. Ist-Zustand und Problemstellung

Im geltenden Rechtsrahmen sind kommunale Körperschaften oberhalb der genannten Einwohnergrenze verpflichtet, einen umfassenden Rechenschaftsbericht zu erstellen. In der praktischen Anwendung zeigt sich jedoch, dass die steuerungsrelevante Bedeutung dieses Berichts als gering einzuschätzen ist. Die wesentlichen Informationen zur Ergebnis-, Finanz- und Vermögenslage werden bereits im Anhang des Jahresabschlusses detailliert dargestellt und erläutert, sodass der Rechenschaftsbericht in weiten Teilen eine Wiederholung bereits vorhandener Inhalte darstellt.

Die Erstellung des Rechenschaftsberichts ist zugleich mit einem erheblichen personellen und zeitlichen Aufwand verbunden. Dieser Aufwand steht in keinem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Erkenntnisgewinn für Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit. Vielmehr trägt die Pflicht zur Erstellung eines umfangreichen Berichts dazu bei, dass gesetzliche Fristen, insbesondere nach § 112 Abs. 5 HGO zur Aufstellung des Jahresabschlusses, in der Praxis nur schwer eingehalten werden können.

Hinzu kommt, dass sich der politische Diskurs sowie das öffentliche Interesse in der kommunalen Praxis überwiegend auf den Haushaltsplan als zukunftsgerichtetes Steuerungsinstrument konzentrieren. Der Jahresabschluss und insbesondere der

Rechenschaftsbericht als rückblickendes Instrument stehen demgegenüber deutlich weniger im Fokus. Vor diesem Hintergrund erscheint die verpflichtende Erstellung eines umfassenden Rechenschaftsberichts unabhängig von der Größe der Kommune nur eingeschränkt sachgerecht.

3. Geplante Abweichung (Erprobung)

Im Rahmen der beantragten Erprobung soll auf die Erstellung eines umfassenden Rechenschaftsberichts nach § 112 Abs. 3 HGO verzichtet werden. An dessen Stelle tritt ein deutlich verschlankter Bericht („Rechenschaftsbericht light“), der sich auf die wesentlichen steuerungsrelevanten Inhalte beschränkt. Dieser umfasst insbesondere eine Darstellung der wesentlichen Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich realisierten Investitionen. Die im Anhang des Jahresabschluss ohnehin enthaltenen Erläuterungen zu Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz bleiben unverändert bestehen, sodass eine vollständige Informationsgrundlage weiterhin gewährleistet ist.

4. Ziel und erwartete Wirkung

Mit der beantragten Abweichung wird das Ziel verfolgt, den bürokratischen Aufwand im Bereich des Jahresabschlusses signifikant zu reduzieren. Durch den Wegfall des umfangreichen Rechenschaftsberichts wird eine spürbare Entlastung der Verwaltung erreicht, wodurch personelle und zeitliche Ressourcen effizienter eingesetzt werden können. Zugleich wird erwartet, dass die Einhaltung der gesetzlichen Fristen zur Erstellung der Jahresabschlüsse realistischer und verlässlicher gewährleistet werden kann.

Insgesamt trägt die Maßnahme dazu bei, die Effizienz des Haushalts- und Rechnungswesens zu steigern, ohne dabei die Transparenz oder Nachvollziehbarkeit kommunaler Finanzentscheidungen zu beeinträchtigen.

5. Sicherstellung des Regelungszwecks

Der Regelungszweck des § 112 Abs. 3 HGO, nämlich die transparente Darstellung der wirtschaftlichen Lage und der Entwicklung der Kommune, wird durch die beantragte Abweichung weiterhin gewährleistet. Die maßgeblichen Informationen bleiben

vollständig erhalten, da sie bereits im Anhang des Jahresabschlusses enthalten und dort umfassend erläutert werden.

Der geplante „Rechenschaftsbericht light“ stellt sicher, dass die wesentlichen steuerungsrelevanten Informationen weiterhin in konzentrierter und verständlicher Form aufbereitet werden. Gleichzeitig bleibt die demokratische Kontrollfunktion uneingeschränkt bestehen, da alle relevanten Daten und Erläuterungen weiterhin zugänglich sind.

Eine Gefährdung von Gemeinwohlbelangen ist nicht ersichtlich, da weder Informationsverluste eintreten noch bestehende Kontrollmechanismen eingeschränkt werden. Vielmehr wird die Informationsaufbereitung auf die tatsächlich relevanten Inhalte fokussiert.

6. Erprobungszeitraum

Die beantragte Abweichung soll für einen Zeitraum von vier Jahren erprobt werden. Während dieses Zeitraums sollen insbesondere die Auswirkungen auf Verwaltungsaufwand, Fristeinhaltung sowie Steuerungsqualität beobachtet und ausgewertet werden.

7. Stellvertretende Antragsstellung für folgende Körperschaften

Die Erprobung kann sowohl durch eine einzelne kommunale Körperschaft als auch im Rahmen eines abgestimmten Vorgehens mehrerer Kommunen erfolgen. Eine koordinierte Antragstellung erscheint dabei zweckmäßig, um eine bessere Vergleichbarkeit der Ergebnisse sowie eine fundierte Grundlage für mögliche dauerhafte gesetzliche Anpassungen zu schaffen.

[Landkreise festlegen, Vogelsberg würde Federführung übernehmen]

8. Zusammenfassung

Die beantragte Abweichung zielt auf den Abbau eines erheblichen bürokratischen Aufwands ab, der in keinem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Nutzen des Rechenschaftsberichts steht. Durch die Einführung eines verschlankten Berichtswesens

werden Effizienzgewinne erzielt und Ressourcen geschont, ohne dass dabei relevante Informationen oder Kontrollfunktionen verloren gehen. Die Maßnahme leistet somit einen Beitrag zur Modernisierung und Entbürokratisierung des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens.

Antrag nach dem StbG

Abweichung von Standards im Bereich Nachtragshaushalt

Einbeziehung des Finanzanlagevermögens nach § 98 Abs. 3 Nr.

1 HGO

1. Rechtsgrundlage / Standard

Rechtsgrundlage der vorliegenden Antragstellung ist § 98 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO). Nach der geltenden Rechtslage besteht grundsätzlich die Verpflichtung zur Aufstellung eines Nachtragshaushalts, sofern zusätzliche Auszahlungen erforderlich werden, die im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind. § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO enthält hiervon Ausnahmen für bestimmte Fallkonstellationen, insbesondere für den Erwerb beweglicher Sachen des Anlagevermögens, geringfügige Baumaßnahmen sowie unabweisbare Instandsetzungen. Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen sind von dieser Ausnahmeregelung bislang nicht erfasst und unterliegen somit uneingeschränkt der Nachtragspflicht.

2. Ist-Zustand und Problemstellung

Nach geltender Rechtslage führt die fehlende Einbeziehung von Investitionen in das Finanzanlagevermögen in die Ausnahmeregelung des § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO dazu, dass selbst geringfügige, nicht veranschlagte Auszahlungen in diesem Bereich nur im Wege eines formellen Nachtragshaushalts umgesetzt werden können. Eine Mittelbereitstellung über Deckungsgrundsätze oder die Regelungen des § 100 HGO ist insoweit ausgeschlossen.

Diese formale Anforderung steht insbesondere bei geringfügigen Beträgen in keinem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Verwaltungsaufwand. Die Aufstellung eines Nachtragshaushalts stellt ein komplexes und ressourcenintensives Verfahren dar, das sowohl zeitliche als auch personelle Kapazitäten in erheblichem Umfang bindet.

In der praktischen Anwendung führt diese Regelung dazu, dass kleinere Anpassungen im Bereich des Finanzanlagevermögens, insbesondere marginale Veränderungen in

Beteiligungsstrukturen, nicht zeitnah umgesetzt werden. Stattdessen werden entsprechende Maßnahmen häufig auf einen späteren Haushaltszeitraum verschoben, um den Aufwand eines Nachtragshaushalts zu vermeiden. Dies kann wirtschaftlich nachteilig sein und schränkt die notwendige Flexibilität der Kommunen im Umgang mit Beteiligungen und Finanzanlagen ein.

3. Geplante Abweichung (Erprobung)

Im Rahmen der beantragten Erprobung soll die bestehende Ausnahmeregelung des § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO auf Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen erweitert werden. Künftig sollen auch in diesem Bereich geringfügige, nicht veranschlagte Auszahlungen ohne die Verpflichtung zur Aufstellung eines Nachtragshaushalts zulässig sein.

Die konkrete Umsetzung erfolgt dahingehend, dass entsprechende Auszahlungen innerhalb eines definierten Rahmens eigenverantwortlich durch die Kommune vorgenommen werden können, ohne dass ein formeller Nachtragshaushalt erforderlich wird.

4. Ziel und erwartete Wirkung

Mit der beantragten Abweichung wird das Ziel verfolgt, den bürokratischen Aufwand im Bereich des Haushaltsvollzugs signifikant zu reduzieren. Der Wegfall der Nachtragspflicht für geringfügige Investitionen in das Finanzanlagevermögen führt zu einer deutlichen Entlastung der Verwaltung, da ein aufwendiges Verfahren durch eine flexible und praxisgerechte Lösung ersetzt wird.

Darüber hinaus wird erwartet, dass die Handlungsfähigkeit der Kommunen insbesondere im Bereich der Beteiligungssteuerung erheblich verbessert wird. Anpassungen an sich verändernde wirtschaftliche Rahmenbedingungen können zeitnah umgesetzt werden, ohne durch formale Anforderungen verzögert zu werden.

Ferner trägt die Maßnahme zu einer effizienteren Nutzung personeller Ressourcen bei und ermöglicht insgesamt eine Beschleunigung von Entscheidungsprozessen im Bereich der kommunalen Finanzwirtschaft.

5. Sicherstellung des Regelungszwecks

Der Regelungszweck des § 98 HGO, insbesondere die Sicherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft und die Wahrung der Budgethoheit der kommunalen Vertretungskörperschaften, wird durch die beantragte Abweichung weiterhin gewährleistet.

Eine Einschränkung der demokratischen Kontrollrechte ist nicht zu erwarten, da wesentliche Entscheidungen im Bereich der Beteiligungen und Finanzanlagen weiterhin der Zuständigkeit der Gemeindevertretung nach § 51 Nr. 11 HGO unterliegen. Maßnahmen von größerer Bedeutung bleiben somit weiterhin der politischen Entscheidung vorbehalten.

Zudem bleibt die Transparenz der Haushaltswirtschaft gewahrt, da sämtliche Vorgänge weiterhin im Rahmen des Jahresabschlusses dokumentiert und überprüfbar sind. Die Abweichung betrifft ausschließlich geringfügige Sachverhalte, bei denen der Verwaltungsaufwand der bisherigen Regelung in keinem angemessenen Verhältnis zum Steuerungsnutzen steht.

Eine Gefährdung von Gemeinwohlbelangen ist daher nicht ersichtlich. Vielmehr wird durch die Maßnahme eine sachgerechte Balance zwischen Kontrolle und Verwaltungspraktikabilität hergestellt.

6. Erprobungszeitraum

Die beantragte Abweichung soll für einen Zeitraum von vier Jahren erprobt werden. Während dieses Zeitraums sollen insbesondere die Auswirkungen auf Verwaltungsaufwand, Entscheidungsdauer sowie wirtschaftliche Flexibilität der Kommunen systematisch beobachtet und ausgewertet werden.

7. Stellvertretende Antragsstellung für folgende Körperschaften

Die Erprobung kann sowohl durch eine einzelne kommunale Körperschaft als auch im Rahmen eines abgestimmten Vorgehens mehrerer Kommunen erfolgen. Eine koordinierte Antragstellung erscheint dabei sinnvoll, um eine erhöhte Aussagekraft der Ergebnisse sowie eine belastbare Grundlage für eine mögliche dauerhafte gesetzliche Anpassung zu schaffen.

[Landkreise festlegen]

8. Zusammenfassung

Die beantragte Abweichung zielt auf die Beseitigung einer unverhältnismäßigen formalen Anforderung im Bereich des Haushaltsrechts ab. Durch die Einbeziehung von Investitionen in das Finanzanlagevermögen in die bestehende Ausnahmeregelung wird eine praxisgerechte, effiziente und wirtschaftlich sinnvolle Handhabung ermöglicht. Gleichzeitig bleiben die grundlegenden Prinzipien der Haushaltswirtschaft sowie die demokratischen Kontrollmechanismen uneingeschränkt gewahrt. Die Maßnahme stellt somit einen substantiellen Beitrag zum Bürokratieabbau und zur Stärkung der kommunalen Handlungsfähigkeit dar.

Antrag nachdem StbG

Abweichung von Standards im Bereich Haushaltsplan

Wegfall des Verbindlichkeitspiegels

1. Rechtsgrundlage / Standard

Rechtsgrundlage der vorliegenden Antragstellung ist § 1 Abs. 5 Nr. 5 GemHVO in Verbindung mit den entsprechenden Mustervorgaben (insbesondere Muster 4), wonach dem Haushaltsplan eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten beizufügen ist. Diese umfasst insbesondere Darstellungen zu Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, Anleihen sowie kreditähnlichen Rechtsgeschäften zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres sowie zum Stand des Vorjahres.

2. Ist-Zustand und Problemstellung

Nach geltender Rechtslage ist der Verbindlichkeitspiegel als Anlage verpflichtender Bestandteil des Haushaltsplans. In der praktischen Anwendung zeigt sich jedoch, dass die in diesem Instrument enthaltenen Informationen weitgehend redundant sind.

Die relevanten Daten zu Verbindlichkeiten werden bereits an anderer Stelle abgebildet. Insbesondere sind sie Bestandteil des Jahresabschlusses, in dem die tatsächliche Verschuldungssituation detailliert dargestellt wird. Darüber hinaus werden zentrale Kennzahlen zur Verschuldung, insbesondere zur Neuverschuldung, im Finanzstatusbericht ausgewiesen, der ebenfalls dem Haushaltsplan beigelegt ist.

Vor diesem Hintergrund führt die zusätzliche Darstellung im Verbindlichkeitspiegel zu einer mehrfachen Abbildung identischer oder weitgehend identischer Informationen. Diese Redundanz trägt zur erheblichen Ausweitung des Umfangs kommunaler Haushaltspläne bei, ohne einen entsprechenden Mehrwert für Steuerung, Kontrolle oder Transparenz zu schaffen.

Zudem ist festzustellen, dass die Aussagekraft des Verbindlichkeitspiegels im Haushaltsplan eingeschränkt ist, da es sich lediglich um prognostische Werte handelt,

während die tatsächliche Entwicklung erst im Jahresabschluss verbindlich festgestellt wird.

3. Geplante Abweichung (Erprobung)

Im Rahmen der beantragten Erprobung soll auf die Aufnahme des Verbindlichkeitspiegels als Anlage zum Haushaltsplan vollständig verzichtet werden.

Die relevanten Informationen zur Verschuldungssituation der Kommune bleiben weiterhin über den Jahresabschluss sowie über bestehende Berichtsinstrumente, insbesondere den Finanzstatusbericht, verfügbar. Eine gesonderte Darstellung im Haushaltsplan entfällt.

4. Ziel und erwartete Wirkung

Mit der beantragten Abweichung wird das Ziel verfolgt, den Haushaltsplan von redundanten Darstellungen zu entlasten und dessen Umfang sowie Komplexität zu reduzieren. Durch den Wegfall des Verbindlichkeitspiegels wird die Lesbarkeit und Verständlichkeit des Haushaltsplans verbessert.

Zugleich wird der Verwaltungsaufwand für die Erstellung des Haushaltsplans verringert, da die Erstellung und Pflege einer zusätzlichen Übersicht entfällt. Dies führt zu einer effizienteren Nutzung personeller Ressourcen.

Darüber hinaus wird ein Beitrag zur strukturellen Vereinfachung und Standardisierung kommunaler Haushaltspläne geleistet, was insbesondere im Hinblick auf zukünftige Digitalisierungsprozesse von Bedeutung ist.

5. Sicherstellung des Regelungszwecks

Der Regelungszweck der bestehenden Vorschrift, nämlich die transparente Darstellung der Verschuldungssituation der Kommune, bleibt auch ohne den Verbindlichkeitspiegel gewahrt.

Die maßgeblichen Informationen zu bestehenden Verbindlichkeiten werden weiterhin im Jahresabschluss vollständig und verbindlich dargestellt. Darüber hinaus werden zentrale Aspekte der Verschuldungsentwicklung bereits im Finanzstatusbericht abgebildet.

Die demokratische Kontrollfunktion sowie die Informationsmöglichkeiten für politische Gremien, Aufsichtsbehörden und Öffentlichkeit bleiben somit uneingeschränkt erhalten. Es entfällt lediglich eine zusätzliche, nicht zwingend erforderliche Darstellungsform. Soweit eine ergänzende Darstellung der Verschuldung im Einzelfall als sinnvoll erachtet wird, kann diese weiterhin freiwillig beispielsweise im Vorbericht erfolgen, ohne dass hierfür eine verpflichtende Anlage erforderlich ist. Eine Gefährdung von Gemeinwohlbelangen ist nicht ersichtlich, da weder materielle Anforderungen verändert noch bestehende Kontrollmechanismen eingeschränkt werden.

6. Erprobungszeitraum

Die beantragte Abweichung soll für einen Zeitraum von vier Jahren erprobt werden. Während dieses Zeitraums sollen insbesondere die Auswirkungen auf den Umfang des Haushaltsplans, die Lesbarkeit sowie den Verwaltungsaufwand systematisch beobachtet und ausgewertet werden.

7. Stellvertretende Antragsstellung für folgende Körperschaften

Die Erprobung kann sowohl durch eine einzelne kommunale Körperschaft als auch im Rahmen eines abgestimmten Vorgehens mehrerer Kommunen erfolgen. Eine koordinierte Antragstellung erscheint sinnvoll, um die Aussagekraft der Ergebnisse zu erhöhen und eine fundierte Grundlage für eine mögliche dauerhafte gesetzliche Anpassung zu schaffen.

[Landkreise festlegen]

8. Zusammenfassung

Die beantragte Abweichung zielt auf die Beseitigung einer redundanten Informationsdarstellung im Haushaltsplan ab. Durch den Verzicht auf den Verbindlichkeitspiegel wird der Haushaltsplan übersichtlicher und effizienter gestaltet, ohne dass relevante Informationen zur Verschuldung verloren gehen. Die Maßnahme

stellt somit einen konsequenten Beitrag zum Bürokratieabbau sowie zur Verbesserung der Lesbarkeit und Praktikabilität kommunaler Haushaltspläne dar.

Antrag nach dem StbG

Abweichung von Standards im Bereich Vermögensbewertung - Festwertverfahren nach § 35 Abs. 2 GemHVO

1. Rechtsgrundlage / Standard

Rechtsgrundlage der vorliegenden Antragstellung ist § 35 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Danach können für bestimmte Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe Festwerte gebildet werden, sofern diese regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für die Kommune von nachrangiger Bedeutung ist. Die Regelung sieht vor, dass trotz Anwendung des Festwertverfahrens mindestens alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen ist.

2. Ist-Zustand und Problemstellung

Das Festwertverfahren wurde mit dem Ziel eingeführt, die Inventur sowie die Bewertung bestimmter Vermögensgegenstände zu vereinfachen. In der praktischen Anwendung zeigt sich jedoch, dass die verpflichtende körperliche Bestandsaufnahme im dreijährigen Turnus diesem Vereinfachungsziel entgegensteht. Im Vergleich zur allgemeinen Inventurpflicht, die einen Turnus von drei bis fünf Jahren vorsieht, entsteht im Rahmen der Festwertbildung derzeit ein mindestens gleich hoher, teilweise sogar höherer Arbeitsaufwand. Die Regelung führt somit zu einer faktischen Entwertung des Vereinfachungsinstruments. Die Durchführung körperlicher Bestandsaufnahmen ist mit erheblichem personellem und organisatorischem Aufwand verbunden. Dieser Aufwand steht insbesondere vor dem Hintergrund, dass die betroffenen Vermögensgegenstände per Definition von nachrangiger finanzieller Bedeutung sind, in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der zusätzlichen Kontrollmaßnahme. In der Folge wird das Festwertverfahren in der Praxis teilweise nicht genutzt oder führt nicht zu der beabsichtigten Entlastung der Verwaltung.

3. Geplante Abweichung (Erprobung)

Im Rahmen der beantragten Erprobung soll auf die verpflichtende körperliche Bestandsaufnahme im Rahmen des Festwertverfahrens verzichtet werden. Stattdessen

wird vorgesehen, dass die Ermittlung und Fortschreibung der Bestände auf Grundlage eines geeigneten Mengengerüsts erfolgt. Dieses Mengengerüst kann an sachgerechte Schlüsselgrößen, wie beispielsweise die Anzahl der Mitarbeiter oder andere geeignete Kennzahlen, gekoppelt werden. Veränderungen im Bestand werden hierbei auf Basis der Entwicklung dieser Schlüsselgrößen nachvollzogen und fortgeschrieben.

4. Ziel und erwartete Wirkung

Mit der beantragten Abweichung wird das Ziel verfolgt, das Festwertverfahren tatsächlich als Vereinfachungsinstrument auszugestalten. Durch den Wegfall der verpflichtenden körperlichen Bestandsaufnahme wird der Verwaltungsaufwand erheblich reduziert. Dies führt zu einer deutlichen Entlastung der Verwaltung sowie zu einer effizienteren Nutzung personeller Ressourcen. Gleichzeitig wird die praktische Anwendbarkeit des Festwertverfahrens verbessert, wodurch dessen Nutzung in der kommunalen Praxis gefördert wird. Darüber hinaus ermöglicht die Maßnahme eine stärkere Fokussierung auf wesentliche Vermögenspositionen, während geringwertige und regelmäßig ersetzte Bestände mit einem angemessenen, vereinfachten Verfahren behandelt werden.

5. Sicherstellung des Regelungszwecks

Der Regelungszweck des § 35 Abs. 2 GemHVO, insbesondere die sachgerechte und wirtschaftliche Bewertung von Vermögensgegenständen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit, bleibt durch die beantragte Abweichung gewahrt. Die Anwendung des Festwertverfahrens setzt bereits voraus, dass die betreffenden Vermögensgegenstände von nachrangiger finanzieller Bedeutung sind und nur geringen Veränderungen unterliegen. Vor diesem Hintergrund ist ein vereinfachtes Fortschreibungsverfahren auf Basis geeigneter Schlüsselgrößen fachlich vertretbar. Die gewählten Schlüsselgrößen müssen dabei geeignet sein, die Entwicklung der Bestände realitätsnah abzubilden. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre das jeweilige Mengengerüst bereits grundsätzlich ungeeignet. Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung wird durch die vorgeschlagene Anpassung nicht beeinträchtigt, da weiterhin eine systematische und nachvollziehbare Erfassung der Bestände erfolgt. Die Kontroll- und Prüfmechanismen bleiben bestehen, werden jedoch auf ein angemessenes Maß reduziert. Eine Gefährdung

von Gemeinwohlbelangen ist nicht ersichtlich, da lediglich für Vermögenspositionen von nachrangiger Bedeutung eine Vereinfachung erfolgt.

6. Erprobungszeitraum

Die beantragte Abweichung soll für einen Zeitraum von vier Jahren erprobt werden. Während dieses Zeitraums sollen insbesondere die Auswirkungen auf Verwaltungsaufwand, Praktikabilität sowie die Aussagekraft der Vermögensdarstellung evaluiert werden.

7. Stellvertretende Antragsstellung für folgende Körperschaften

Die Erprobung kann sowohl durch eine einzelne kommunale Körperschaft als auch im Rahmen eines abgestimmten Vorgehens mehrerer Kommunen erfolgen. Eine koordinierte Antragstellung erscheint sinnvoll, um die Aussagekraft der Ergebnisse zu erhöhen und eine fundierte Grundlage für eine mögliche dauerhafte gesetzliche Anpassung zu schaffen.

[Landkreise festlegen]

8. Zusammenfassung

Die beantragte Abweichung zielt darauf ab, das Festwertverfahren als tatsächliches Vereinfachungsinstrument im kommunalen Haushaltsrecht zu stärken. Durch den Verzicht auf die verpflichtende körperliche Bestandsaufnahme wird der Verwaltungsaufwand erheblich reduziert, ohne dass die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung oder die Aussagekraft der Vermögensdarstellung beeinträchtigt wird. Die Maßnahme stellt somit einen konsequenten Beitrag zum Bürokratieabbau und zur effizienteren Ausgestaltung kommunaler Rechnungsprozesse dar.

Antrag nach dem StbG

Abweichung von Standards im Bereich Haushaltsplan

Verzicht auf den Abdruck von Teilfinanzhaushalten

1. Rechtsgrundlage / Standard

Rechtsgrundlage der vorliegenden Antragstellung ist § 2 Abs. 2 und 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Danach besteht der Gesamthaushalt aus dem Ergebnis- und dem Finanzhaushalt, die jeweils in Teilhaushalte nach § 4 GemHVO zu gliedern sind. In der bisherigen Auslegung und Praxis führt dies dazu, dass sowohl der Ergebnishaushalt als auch der Finanzhaushalt auf Ebene der Teilhaushalte vollständig abzubilden sind.

2. Ist-Zustand und Problemstellung

Nach geltender Rechtslage werden neben den Teilhaushalten des Ergebnishaushalts auch Teilfinanzhaushalte in vollständiger Form dargestellt. Dies führt zu einer erheblichen Ausweitung des Umfangs der Haushaltspläne, da identische oder weitgehend identische Informationen auf mehreren Ebenen wiederholt werden. Insbesondere zeigt sich, dass die Darstellung der Finanzströme auf Teilhaushaltsebene regelmäßig keinen eigenständigen zusätzlichen Steuerungsnutzen gegenüber dem Gesamthaushalt entfaltet. Die Liquiditätssteuerung erfolgt primär auf Ebene des Gesamtfinanzhaushalts, während die Steuerung innerhalb der Verwaltung überwiegend auf Grundlage des Ergebnishaushalts erfolgt. Die parallele Darstellung von Ergebnis- und Finanzhaushalten auf Teilhaushaltsebene führt somit zu einer Vervielfachung von Informationen und trägt maßgeblich zur Aufblähung der Haushaltspläne bei. Dies beeinträchtigt die Lesbarkeit und erschwert die Fokussierung auf die tatsächlich relevanten Steuerungsgrößen. Darüber hinaus ist die Erstellung und Pflege der Teilfinanzhaushalte mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden, ohne dass ein entsprechender Mehrwert für Steuerung, Kontrolle oder Transparenz entsteht.

3. Geplante Abweichung (Erprobung)

Im Rahmen der beantragten Erprobung soll auf den Abdruck der Teilfinanzhaushalte vollständig verzichtet werden. Der Gesamtfinanzhaushalt bleibt unverändert Bestandteil

des Haushaltsplans. Die Darstellung der Finanzströme erfolgt somit weiterhin auf aggregierter Ebene. Ergänzend kann bei Bedarf eine übersichtliche Darstellung wesentlicher Investitionsmaßnahmen vorgesehen werden. Die Teilhaushalte werden künftig ausschließlich auf Basis des Ergebnishaushalts abgebildet.

4. Ziel und erwartete Wirkung

Mit der beantragten Abweichung wird das Ziel verfolgt, den Haushaltsplan deutlich zu verschlanken und die Lesbarkeit sowie Verständlichkeit zu verbessern. Durch den Wegfall der Teilfinanzhaushalte wird der Umfang der Haushaltsunterlagen erheblich reduziert. Zugleich wird der Verwaltungsaufwand für die Erstellung des Haushaltsplans verringert, da die doppelte Darstellung von Ergebnis- und Finanzdaten auf Teilhaushaltsebene entfällt. Darüber hinaus wird eine stärkere Fokussierung auf die tatsächlich steuerungsrelevanten Informationen ermöglicht. Die Maßnahme unterstützt somit eine klarere Strukturierung des Haushaltsplans und trägt zur Weiterentwicklung in Richtung einer stärker wirkungsorientierten Steuerung bei.

5. Sicherstellung des Regelungszwecks

Der Regelungszweck der GemHVO, insbesondere die transparente Darstellung der Finanzlage sowie die Sicherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft, wird durch die beantragte Abweichung weiterhin gewahrt. Die finanzwirtschaftlichen Informationen bleiben vollständig im Gesamtfinanzhaushalt enthalten. Darüber hinaus können wesentliche Investitionen weiterhin in geeigneter Form dargestellt werden, insbesondere sind diese durch das Investitionsprogramm vorhanden. Die demokratische Kontrollfunktion sowie die Informationsmöglichkeiten für politische Gremien, Aufsichts- und Prüfbehörden bleiben uneingeschränkt erhalten. Die Abweichung betrifft ausschließlich die Darstellungsform auf Teilhaushaltsebene, nicht jedoch die materiellen Inhalte der Haushaltsplanung. Eine Gefährdung von Gemeinwohlbelangen ist nicht ersichtlich, da die maßgeblichen Informationen weiterhin vollständig verfügbar sind.

6. Erprobungszeitraum

Die beantragte Abweichung soll für einen Zeitraum von vier Jahren erprobt werden. Während dieses Zeitraums sollen insbesondere die Auswirkungen auf Umfang,

Lesbarkeit und Steuerungsrelevanz des Haushaltsplans sowie auf den Verwaltungsaufwand evaluiert werden.

7. Stellvertretende Antragsstellung für folgende Körperschaften

Die Erprobung kann sowohl durch eine einzelne kommunale Körperschaft als auch im Rahmen eines abgestimmten Vorgehens mehrerer Kommunen erfolgen. Eine koordinierte Antragstellung erscheint sinnvoll, um eine belastbare Vergleichbarkeit der Ergebnisse sowie eine fundierte Grundlage für mögliche dauerhafte gesetzliche Anpassungen zu schaffen.

[Landkreise festlegen]

8. Zusammenfassung

Die beantragte Abweichung zielt auf die Reduzierung redundanter Darstellungen im Haushaltsplan ab. Durch den Verzicht auf den Abdruck der Teilfinanzhaushalte wird der Haushaltsplan übersichtlicher und effizienter gestaltet, ohne dass relevante finanzwirtschaftliche Informationen verloren gehen. Die Maßnahme stellt somit einen wesentlichen Beitrag zum Bürokratieabbau sowie zur Verbesserung der Lesbarkeit und Praktikabilität kommunaler Haushaltspläne dar.

Antrag nachdem StbG

Abweichung von Standards im Bereich Haushaltsvollzug

Reduzierung der Berichtspflichten nach § 28 Abs. 1 GemHVO

1. Rechtsgrundlage / Standard

Rechtsgrundlage der vorliegenden Antragstellung ist § 28 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Danach ist der Kreistag mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs unter Einbeziehung produktorientierter Ziele und Kennzahlen zu unterrichten. Zudem ist die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit in die Berichterstattung einzubeziehen. Diese Vorgaben begründen eine regelmäßige und umfassende Berichtspflicht während des laufenden Haushaltsjahres mit mindestens zwei Haushaltsberichten.

2. Ist-Zustand und Problemstellung

Nach geltender Rechtslage sind unterjährig mehrere Berichte über den Haushaltsvollzug zu erstellen und dem Kreistag vorzulegen. Diese Berichte umfassen regelmäßig umfangreiche Darstellungen zu Ergebnis- und Finanzentwicklung sowie zu produktorientierten Zielen und Kennzahlen. In der praktischen Anwendung zeigt sich, dass die verpflichtende Mehrfachberichterstattung mit einem erheblichen administrativen Aufwand verbunden ist. Insbesondere die Aufbereitung produktorientierter Kennzahlen sowie die Integration der Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit aus dem Finanzstatusbericht führen zu komplexen und zeitintensiven Prozessen. Zugleich ist festzustellen, dass der tatsächliche Steuerungsnutzen dieser Berichte begrenzt ist. Die hohe Frequenz der Berichterstattung steht häufig in keinem angemessenen Verhältnis zum Erkenntnisgewinn, da sich wesentliche Entwicklungen im Haushaltsvollzug in kurzen Zeitabständen nur eingeschränkt verändern. Darüber hinaus kommt es zu inhaltlichen Überschneidungen mit anderen Berichtsinstrumenten, insbesondere mit dem Finanzstatusbericht sowie dem Jahresabschluss. Dies führt zu redundanten Informationsaufbereitungen und einer zusätzlichen Belastung der Verwaltung.

In der praktischen Umsetzung erfolgt die Berichterstattung zum Haushaltsvollzug regelmäßig in mehreren Intervallen, wobei ein erster Bericht typischerweise vor der Sommerpause vorgelegt wird. Dieser Bericht weist im Regelfall keinen eigenständigen Erkenntnisgewinn gegenüber dem beschlossenen Haushaltsplan auf, da zu diesem Zeitpunkt belastbare Abweichungen oder Steuerungsimpulse nur eingeschränkt erkennbar sind. Zudem ist die in späteren Berichten enthaltene Prognose zum Jahresende regelmäßig mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Insbesondere im Bereich externer Einflussfaktoren sowie bei volatilen Rahmenbedingungen sind belastbare Vorhersagen nur eingeschränkt möglich. Die prognostischen Aussagen erreichen daher häufig nicht die notwendige Qualität, um als tragfähige Grundlage für Steuerungsentscheidungen zu dienen. Für Landkreise tritt ein weiterer struktureller Aspekt hinzu. Aufgrund des hohen Anteils gesetzlich vorgegebener Pflichtaufgaben sowie der eingeschränkten Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich der Einnahmebeschaffung ist der tatsächliche Steuerungsspielraum im Haushaltsvollzug begrenzt. Vor diesem Hintergrund entfaltet die unterjährige Berichterstattung nur einen geringen zusätzlichen Steuerungsnutzen. Diese strukturellen Rahmenbedingungen spiegeln sich auch in der politischen Praxis wider. Es zeigt sich, dass die Berichte zum Haushaltsvollzug regelmäßig nur eine geringe Diskussionsrelevanz in den Vertretungskörperschaften entfalten und nur eingeschränkt zur politischen Meinungsbildung beitragen. Gleichzeitig ist die Erstellung der Berichte mit einem erheblichen administrativen Aufwand verbunden, insbesondere im Hinblick auf die Aufbereitung von Kennzahlen sowie die Einbindung der Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit. Dieser Aufwand steht in keinem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Nutzen der Berichterstattung. In der Folge wird ein erheblicher Teil der personellen Ressourcen für Berichtspflichten gebunden, ohne dass ein entsprechender Mehrwert für die politische Steuerung entsteht.

3. Geplante Abweichung (Erprobung)

Im Rahmen der beantragten Erprobung soll von der Verpflichtung abgewichen werden, den Kreistag mehrmals jährlich in der bisherigen Form über den Haushaltsvollzug zu unterrichten. Stattdessen wird vorgesehen, die Berichterstattung auf einen bedarfsgerechten und zielorientierten Umfang zu reduzieren. Dies kann insbesondere durch eine einmal jährliche, fokussierte Berichterstattung oder durch anlassbezogene

Berichte bei wesentlichen Abweichungen erfolgen. Die Einbeziehung produktorientierter Ziele und Kennzahlen sowie der Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit kann dabei auf wesentliche Aspekte beschränkt werden. Stattdessen soll es den Landkreisen ermöglicht werden, eigenverantwortlich und bedarfsgerecht über Umfang, Zeitpunkt und Inhalt der Berichterstattung zum Haushaltsvollzug zu entscheiden. Die Berichterstattung kann dabei insbesondere auf wesentliche Abweichungen oder besondere Entwicklungen beschränkt werden.

4. Ziel und erwartete Wirkung

Mit der beantragten Abweichung wird das Ziel verfolgt, die Berichtspflichten im Haushaltsvollzug auf ein sachgerechtes und effizientes Maß zu reduzieren. Durch die Verringerung der Berichtshäufigkeit und -tiefe wird der Verwaltungsaufwand erheblich gesenkt. Zugleich wird eine stärkere Fokussierung auf tatsächlich steuerungsrelevante Informationen erreicht. Die politische Steuerung kann dadurch zielgerichteter erfolgen, da Berichte künftig stärker auf wesentliche Entwicklungen und Abweichungen ausgerichtet werden. Darüber hinaus werden personelle Ressourcen freigesetzt, die für andere zentrale Aufgaben im Bereich des Haushalts- und Rechnungswesens eingesetzt werden können.

5. Sicherstellung des Regelungszwecks

Der Regelungszweck des § 28 Abs. 1 GemHVO, insbesondere die Information des Kreistags über den Stand des Haushaltsvollzugs sowie die Sicherstellung einer wirksamen politischen Kontrolle, bleibt durch die beantragte Abweichung gewahrt. Der Kreistag wird weiterhin über wesentliche Entwicklungen und Abweichungen informiert, jedoch in einer stärker fokussierten und bedarfsgerechten Form. Die Transparenz der Haushaltsführung bleibt somit erhalten. Die Möglichkeit zur politischen Steuerung wird nicht eingeschränkt, sondern durch die Konzentration auf wesentliche Informationen gestärkt. Auch die Einbeziehung der finanziellen Leistungsfähigkeit kann weiterhin in geeigneter Form erfolgen. Eine Gefährdung von Gemeinwohlbelangen ist nicht ersichtlich, da die grundlegenden Informations- und Kontrollmechanismen erhalten bleiben.

6. Erprobungszeitraum

Die beantragte Abweichung soll für einen Zeitraum von vier Jahren erprobt werden. Während dieses Zeitraums sollen insbesondere die Auswirkungen auf Verwaltungsaufwand, Steuerungsqualität sowie Informationsbedarfe der politischen Gremien evaluiert werden.

7. Stellvertretende Antragsstellung für folgende Körperschaften

Die Erprobung kann sowohl durch eine einzelne kommunale Körperschaft als auch im Rahmen eines abgestimmten Vorgehens mehrerer Kommunen erfolgen. Eine koordinierte Antragstellung erscheint sinnvoll, um die Aussagekraft der Ergebnisse zu erhöhen und eine fundierte Grundlage für mögliche dauerhafte gesetzliche Anpassungen zu schaffen.
[Landkreise festlegen]

8. Zusammenfassung

Die beantragte Abweichung zielt auf die Reduzierung umfangreicher und teilweise redundanter Berichtspflichten im Haushaltsvollzug ab. Durch die Umstellung auf eine bedarfsgerechte und fokussierte Berichterstattung wird der Verwaltungsaufwand deutlich reduziert, ohne dass die Informations- und Kontrollfunktionen eingeschränkt werden. Die Maßnahme stellt somit einen weiteren konsequenten Beitrag zum Bürokratieabbau sowie zur effizienteren Ausgestaltung der kommunalen Haushaltssteuerung dar.

Antrag nach dem StbG

Abweichung von Standards im Bereich Kreditermächtigungen (Verlängerung der Geltungsdauer nach § 103 Abs. 3 HGO)

1. Rechtsgrundlage / Standard

Rechtsgrundlage der vorliegenden Antragstellung ist § 103 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO). Danach gilt eine Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, sofern die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird, bis zu deren Bekanntmachung. Hieraus ergibt sich, dass eine genehmigte Kreditermächtigung faktisch maximal für einen Zeitraum von etwa zwei Jahren genutzt werden kann.

2. Ist-Zustand und Problemstellung

Kreditermächtigungen dienen der Finanzierung von Investitionen unter Berücksichtigung entsprechender investiver Einzahlungen, wie beispielsweise Zuschüssen, Zuweisungen oder Vermögensveräußerungen. Nach § 21 Abs. 2 GemHVO stehen die Ansätze für investive Auszahlungen jedoch deutlich länger zur Verfügung als die entsprechenden Kreditermächtigungen. Insbesondere bleiben Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Abschluss des Haushaltsjahres, in dem die Maßnahme im Wesentlichen abgeschlossen werden kann. Werden Maßnahmen nicht begonnen, bleiben die Ansätze bis zum Ende des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar. Hieraus ergibt sich eine strukturelle Diskrepanz zwischen der Verfügbarkeit der investiven Auszahlungsansätze und der zugehörigen Refinanzierung über Kreditermächtigungen. Während die Investitionsmaßnahmen regelmäßig über einen längeren Zeitraum umgesetzt werden können, ist die zugehörige Kreditermächtigung zeitlich deutlich früher befristet. Insbesondere bei Baumaßnahmen sowie größeren Beschaffungsvorhaben führen aufwendige Planungs-, Genehmigungs- und Vergabeverfahren regelmäßig zu Verzögerungen in der Umsetzung. Dies hat zur Folge, dass Kreditermächtigungen teilweise verfallen, obwohl die zugrunde liegenden Investitionsmaßnahmen weiterhin bestehen und finanziert werden müssen.

Diese Situation führt zu Unsicherheiten in der Gesamtfinanzierung und erhöht den administrativen Aufwand, da Finanzierungsstrukturen wiederholt angepasst werden müssen.

3. Geplante Abweichung (Erprobung)

Im Rahmen der beantragten Erprobung soll die Geltungsdauer genehmigter Kreditermächtigungen verlängert werden. Künftig sollen Kreditermächtigungen bis zum Ablauf des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar bleiben. Damit wird eine zeitliche Synchronisierung mit der typischen Dauer von Investitionsmaßnahmen angestrebt. Die Aufnahme von Krediten erfolgt weiterhin bedarfsgerecht und orientiert sich am tatsächlichen Liquiditätsbedarf. Eine Vorratsaufnahme von Krediten bleibt unzulässig.

4. Ziel und erwartete Wirkung

Mit der beantragten Abweichung wird das Ziel verfolgt, die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen verlässlicher und praktikabler auszugestalten. Durch die Verlängerung der Geltungsdauer von Kreditermächtigungen wird die zeitliche Diskrepanz zwischen Investitionsumsetzung und Finanzierung beseitigt. Dies führt zu einer verbesserten Sicherstellung der Gesamtfinanzierung und erhöht die Planungssicherheit für die Kommunen. Gleichzeitig wird der Verwaltungsaufwand reduziert, da weniger Anpassungen und Neuberechnungen von Finanzierungsstrukturen erforderlich sind. Darüber hinaus ermöglicht die Maßnahme eine stärker bedarfsgerechte Steuerung der Kreditaufnahme, da diese enger am tatsächlichen Liquiditätsbedarf ausgerichtet werden kann.

5. Sicherstellung des Regelungszwecks

Der Regelungszweck des § 103 HGO, insbesondere die Sicherstellung einer geordneten und wirtschaftlichen Kreditaufnahme, bleibt durch die beantragte Abweichung gewahrt. Die materielle Genehmigung der Kreditermächtigung erfolgt weiterhin im Rahmen der Haushaltssatzung und unterliegt der aufsichtsrechtlichen Kontrolle. Auch die Grundsätze einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung bleiben unberührt. Durch die weiterhin bestehende Verpflichtung zur bedarfsgerechten Kreditaufnahme sowie das

Verbot der Vorratsfinanzierung wird sichergestellt, dass keine unangemessene Ausweitung der Verschuldung erfolgt. Zudem erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses weiterhin eine Überprüfung der Investitionsfinanzierung sowie der verfügbaren Kreditermächtigungen, sodass Transparenz und Kontrolle gewährleistet bleiben. Eine Gefährdung von Gemeinwohlbelangen ist nicht ersichtlich.

6. Erprobungszeitraum

Die beantragte Abweichung soll für einen Zeitraum von vier Jahren erprobt werden. Während dieses Zeitraums sollen insbesondere die Auswirkungen auf die Finanzierungssicherheit, den Verwaltungsaufwand sowie die Steuerung der Kreditaufnahme evaluiert werden.

7. Beteiligte / Rahmen

Die Erprobung kann sowohl durch einzelne kommunale Körperschaften als auch im Rahmen eines abgestimmten Vorgehens mehrerer Kommunen erfolgen. Eine koordinierte Antragstellung erscheint sinnvoll, um eine belastbare Vergleichbarkeit der Ergebnisse sowie eine fundierte Grundlage für mögliche dauerhafte gesetzliche Anpassungen zu schaffen.

8. Zusammenfassung

Die beantragte Abweichung zielt auf die Beseitigung einer strukturellen Inkonsistenz zwischen Investitionsdurchführung und deren Finanzierung ab. Durch die Verlängerung der Geltungsdauer von Kreditermächtigungen wird die Planungssicherheit erhöht, der Verwaltungsaufwand reduziert und eine bedarfsgerechte Steuerung der Kreditaufnahme ermöglicht. Gleichzeitig bleiben die grundlegenden Prinzipien der Haushaltswirtschaft sowie die aufsichtsrechtlichen Kontrollmechanismen uneingeschränkt gewahrt. Die Maßnahme stellt somit einen weiteren konsequenten Beitrag zur praxisgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Haushaltsrechts dar.

